

Wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen?

Ruwina Schläppi, Abteilungsleiterin Fallführung
Zusatzleistungen Team 1

Agenda

- Kurze Vorstellung der Hauptabteilung Sozialversicherungen
- Geschichte der Ergänzungsleistung
- Wie mache ich meinen Anspruch geltend
- Vermögenschwelle / Vermögensfreibeträge
- Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet
- Vermögensverzicht
- Rückzahlung aus Nachlass
- Krankheits- und Behinderungskosten

Wissenswertes zur Hauptabteilung Sozialversicherung

Hauptabteilung Sozialversicherungen

- Sozialversicherungsfachstelle
- Zusatzleistungen (ZL) zur AHV/IV
- Dienste 1. Säule

Aktuell 4371 Beziehende von Zusatzleistungen zur AHV/IV

- 2326 AHV Rentner/innen
- 1695 leben in einer Mietwohnung
- 27 in selbstbewohntem Wohneigentum
- 604 Heimbewohner/innen

Ergänzungsleistungen / Zusatzleistungen: wo liegt da der Unterschied?

Ergänzungsleistungen = Bundesebene; Anwendung für die gesamte Schweiz

Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Ergänzungsleistung (EL)
- Kantonale Beihilfe (BH)
- Gemeindegzuschüsse (GZ)

55 Jahre Ergänzungsleistungen

- 1. Januar 1966: Inkrafttreten des Ergänzungsleistungsgesetzes
- Übergangslösung bis zur Einführung der oblig. beruflichen Vorsorge (Pensionskasse)
- Existenzsicherung hat sich nicht für alle erfüllt. Über 12 % der Altersrentner/innen sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen – Tendenz steigend
- 2019: 5,2 Milliarden CHF
- 2020: 5,6 Milliarden CHF
- Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Grundvoraussetzungen:

- AHV-Rente oder Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- eine Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz erfüllen, wenn die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates besitzt
- Besitz eines Reinvermögens von maximal 100 000 CHF (alleinstehend) respektive höchstens 200 000 CHF (Ehepaar)
→ Vermögensschwelle

Habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf der Internetseite des Bundes sowie der Pro Senectute kann eine provisorische Berechnung vorgenommen werden:

Berechnungstool Ergänzungsleistungen (Bund)

https://form.zas.admin.ch/orbeon/fr/AHV-IV/EL_Tool_Version2021/new

Berechnungstool Pro Senectute

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/el-rechner.html>

Ohne Anmeldung – keine Leistungen

Formularbezug:

- Städtischer Internetseite
- Abgabe am Schalter (AHV-Zweigstelle)
- Telefonische Bestellung unter 052 267 64 84
- Bei einer Vertretung: Vollmacht beilegen

Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars bietet die Pro Senectute.

Ab wann habe ich Anspruch?

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Heimeintritt:

Nach dem Eintritt in ein Heim oder Spital hat eine EL-berechtigte Person sechs Monate Zeit, sich für den Bezug von Ergänzungsleistungen anzumelden. Sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht der Anspruch ab Beginn des Monats des Heim- oder Spitaleintritts.

Zwei Arten von Zahlungen

- Monatliche Auszahlung des errechneten Fehlbetrages
- Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten

So werden die Ergänzungsleistungen berechnet

Mietzinsberechnung

Ausgaben	Einnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensbedarf - Mietzins - Übrige Ausgaben - Betrag für die oblig. Krankenpflegeversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - AHV-Renten - weitere Renten (BVG, ausländische, etc.) - Alimenten u/o anderweitige Einnahmen - Anteil vom Erwerb - Anteil vom Vermögen
	Differenz = Ergänzungsleistungen

Heimberechnung

Ausgaben	Einnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Tagestaxe des Heims - Betrag für pers. Auslagen - Betrag für die oblig. Krankenpflegeversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - AHV Renten - Hilflosenentschädigung - weitere Renten (BVG, ausländische, etc.) - Alimenten u/o anderweitige Einnahmen - Anteil vom Erwerb - Anteil vom Vermögen
	Differenz = Ergänzungsleistungen

Schematische Darstellung übernommen aus Carigiet/Koch, 3. Auflage, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 70

Vermögensschwelle und Vermögensfreibeträge

Vermögensfreibeträge werden bei der Vermögensschwelle NICHT berücksichtigt!

Vermögensschwelle

- Alleinstehende 100 000 CHF
- Ehepaar 200 000 CHF
- Kinder mit Anspruch auf eine Kinderrente der AHV 50 000 CHF

Vermögensfreibeträge

- Alleinstehende 30 000 CHF
- Ehepaare 50 000 CHF
- Kinder 15 000 CHF

Vermögensbestandteile

- Bargeld (von mehr als 5000 CHF)
- Post- und Bankkonten im In- und Ausland
- Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule
- Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen
- Schmuck, Goldvreneli/Münzen, Bilder, etc.
- Auto oder anderweitige Motorfahrzeuge
- Selbst und nicht selbst bewohnte Liegenschaften und Grundstücke im In- und Ausland
- Unverteilte Erbschaften

Aufzählungen sind nicht abschliessend

Vermögensverzehr

Zu den Einnahmen wird bei Altersrentnern und -rentnerinnen einen Teil des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens als sogenannter Vermögensverzehr hinzugerechnet.

Beispiel:

	Alleinstehende	Ehepaare
Vermögen	CHF 80'000	CHF 80'000
./. Freibetrag	<u>CHF 30'000</u> CHF 50'000	<u>CHF 50'000</u> CHF 30'000

Personen zu Hause

Vermögensverzehr AHV 1/10	CHF 5'000	CHF 3'000
---------------------------	-----------	-----------

Personen im Heim

Vermögensverzehr 1/5	CHF 10'000	CHF 6'000
----------------------	------------	-----------

Liegenschaften

Selbst bewohntes Wohneigentum

Anrechnung des Wohneigentums zum Steuerwert

Freibetrag 112 500 / 300 000 CHF

Nicht selbst bewohntes Wohneigentum / Wohneigentum im Ausland

Anrechnung des Wohneigentums zum Verkehrswert (Marktwert)

Kein Freibetrag

Vermögensverzicht

Verzicht durch Veräusserung

- Abtretung von Liegenschaften
- Barschenkung, Erbvorbezüge, Spenden
- Geldspiele wie Lotto, Spielkasino und Pokern
- Vermögen, welches mit hohem Risiko angelegt wird
- Ausrichtung eines Darlehens an einen Dritten, wenn von Anfang an konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Rückzahlung gefährdet ist
- wer Angehörigen nachträglich für erbrachte Pflegeleistungen Vermögen überträgt, obwohl keine Entgeltlichkeit verabredet war und dies auch nicht üblich ist
- Etc.

Vermögensverzicht Teil 2

Verzicht durch übermässigen Vermögensverbrauch

Massgeblicher Zeitraum bei AHV-Rentnern/Rentnerinnen:

- Ab dem 1.1. des Jahres, das auf das Jahr folgt, das 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruchs liegt
- Frühestens ab 1. Januar 2021

Übermässig viel Vermögen wurde verbraucht, wenn

- Eine Person (bzw. ein Ehepaar) während des massgeblichen Zeitraums mehr als 10 % ihres Vermögens pro Jahr verbraucht hat
- Bei Vermögen bis 100 000 CHF liegt die Grenze bei 10 000 CHF pro Jahr

Rechtfertigungsgründe nach Art. 17d ELV können geltend gemacht werden

Rückzahlung Ergänzungsleistungen aus Nachlass

- Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen (inkl. Prämienverbilligung sowie Krankheits- und Behinderungskosten) sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten, auch wenn die Ergänzungsleistungen nicht bis zum Tod bezogen worden sind.
- Die Rückerstattung ist nur aus einem Nachlass über 40 000 CHF zu leisten
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten

Krankheits- und Behinderungskosten

Pro Jahr können für Krankheits- Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Für zu Hause wohnende Personen

25 000 CHF für Alleinstehende

50 000 CHF für Ehepaare

Für in **Heimen wohnende Personen** pro Person höchstens
6 000 CHF

Krankheits- und Behinderungskosten

- Franchise und Selbstbehalte bis maximal 1000 CHF/Jahr
- Kosten für Zahnbehandlungen
- Notfalltransporte
- Transportkosten im Zusammenhang mit med. Massnahmen
- Kosten für ambulante Pflege (Spitex)
- Kosten für Haushilfe durch Spitex-Organisationen ausgeführt
- Hilfsmittel, Pflege- und Behandlungsgeräte

Aufzählung ist nicht abschliessend, siehe Art. 14 ELG

Fazit

- Ergänzungsleistungen helfen, wenn die Einkünfte die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken können
- Die Berechnung sowie das Antragsprocedere sind kompliziert, aber verschiedene Stellen beraten und unterstützen
- Ein Heimeintritt stellt eine finanzielle Belastung dar → die Hälfte der Heimbewohnenden beziehen Ergänzungsleistungen, um den Aufenthalt zu finanzieren